



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 327/08

vom
10. September 2008
in der Strafsache
gegen

wegen Vergewaltigung

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 10. September 2008 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Darmstadt vom 14. April 2008 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Die in der 1. Instanz erfolgte Beordnung der Nebenklägervertreterin RAin M. gemäß § 397 a Abs. 1 StPO wirkt auch für die Revisionsinstanz fort.

Rissing-van Saan

Rothfuß

Roggenbuck

Appl

Cierniak